Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. April 1934 | Nr. 19

Inhalt:

Tag		Seite
28. 3. 1934.	Gesetz über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin	239
29. 3. 1934.	Gesetz über Änderung der Grenzen der Landkreise Waldenburg, Landeshut und Jauer und des Stadtkreises Waldenburg (Schlesien)	241

(Nr. 14118.) **Gesetz über die Erweiterung der Aufgaben des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin. Vom 28. März 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin ist eine staatliche Verwaltungsbehörde. Er untersteht unmittelbar dem Ministerpräsidenten.

(2) Der Staatskommissar führt die ihm obliegenden Geschäfte der Landesverwaltung unter der Aufsicht der Minister.

§ 2.

(1) Dem Staatskommissare werden ein Vizepräsident und die erforderlichen Staatsbeamten beigegeben. Er kann diese Beamten mit der selbständigen Erledigung laufender Geschäfte beauftragen.

(2) Der Staatskommissar wird vertreten durch den Vizepräsidenten. Die weitere Vertretung regelt der Ministerpräsident.

§ 3.

(1) Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Oberpräsidenten von Berlin werden auf den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin übertragen. Ausgenommen werden folgende auf den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg übergehende Geschäfte:

a) die Landeskulturangelegenheiten;

b) die Angelegenheiten des höheren Schulwesens;

c) die Aufsicht über die landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstitute, deren Banken und Anstalten in Berlin;

d) die Angelegenheiten des Luftverkehrs und der Luftpolizei;

e) die Geschäfte der Eichverwaltung;

f) die Aufsicht über den Oberfischmeister für die Provinz Brandenburg und für die Stadtgemeinde Berlin;

g) die Aufsicht über die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;

h) die Aufsicht über die Tierärztekammer für die Provinz Brandenburg und für Berlin;

i) die Aufsicht über die Apothekerkammer für die Provinz Brandenburg und die Stadtgemeinde Berlin.

(2) Präsident des Bezirksverwaltungsgerichts Berlin ist der Präsident der Bau- und Finanzdirektion in Berlin. Er wird vertreten im Vorsitz von dem Verwaltungsgerichtsdirektor, im übrigen von einem durch Ernennung zu berufenden Stellvertreter.

(3) Das Staatsministerium kann die Zuständigkeiten in Berlin für einzelne Verwaltungszweige oder einzelne der Art nach zu bestimmende Geschäfte regeln.

§ 4.

Das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird wie folgt geändert:

1. § 47 d erhält folgende Fassung:
   d) gegen Verfügungen des Oberbürgermeisters in Berlin der Staatskommissar der Hauptstadt Berlin.
2. Im § 49 Satz 1 werden die Worte „einer Landespolizeibehörde" ersetzt durch die Worte „eines Regierungspräsidenten und des Polizeipräsidenten in Berlin".
3. § 62 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   Im Satz 1 werden die Worte „in Berlin an den Oberpräsidenten" gestrichen und der Zusatz angefügt „, die endgültig entscheidet". Satz 2 wird gestrichen. Statt dessen wird eingefügt „Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf polizeiliche Strafverfügungen des Polizeipräsidenten und des Oberbürgermeisters in Berlin".

§ 5.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere § 41 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) sowie das Gesetz vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 483) werden aufgehoben.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den Haushaltsplan zu ändern, soweit dies zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist.

§ 7.

Der Minister des Innern und der Finanzminister erlassen im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 8.

Das Gesetz tritt am 1. Mai 1934 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring Popitz. Rust. Kerrl. Schmitt. Darré.
zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 28. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14119.) Gesetz über Änderung der Grenzen der Landkreise Waldenburg, Landeshut und Jauer und des Stadtkreises Waldenburg (Schlesien). Vom 29. März 1934.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

In den Landkreis Waldenburg (Schlesien) werden eingegliedert:

a) aus dem Kreise Landeshut die Gemeinden Rothenbach, Gaablau und Liebersdorf;

b) aus dem Kreise Jauer die Gemeinden Altreichenau und Quolsdorf.

§ 2.

In den Stadtkreis und die Stadtgemeinde Waldenburg (Schlesien) werden aus dem Landkreise Waldenburg eingegliedert:

a) die Gemeinde Ober Waldenburg;

b) der nördliche Teil der Gemeinde Dittersbach bis zu der in der Anlage 1 bezeichneten Begrenzung;

c) aus der Gemeinde Weißstein die in der Anlage 2 bezeichneten Parzellen;

d) aus der Gemeinde Hermsdorf die in der Anlage 3 bezeichneten Parzellen.

§ 3.

Bei der Feststellung und Berechnung der Rechnungsanteile der Gemeinden, deren Grenzen durch dieses Gesetz verändert werden, tritt im Rechnungsjahr 1934 an die Stelle des in den §§ 11 und 14 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz als Stichtag bestimmten „31. März" der „1. April 1934".

§ 4.

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt für Rechte und Pflichten im Land- oder Stadtkreis Waldenburg maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in den eingegliederten Gebieten auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthalts in dem Gebiete des Land- bzw. Stadtkreises Waldenburg angerechnet.

§ 5.

In den in den Landkreis Waldenburg und den Stadtkreis Waldenburg eingegliederten Gebietsteilen tritt das Kreisrecht des Kreises Waldenburg bzw. das Ortsrecht der Stadt Waldenburg mit dem 1. April 1934 in Kraft, insoweit der Minister des Innern nicht Ausnahmen hiervon auf einzelnen Sachgebieten für eine Übergangszeit zuläßt.

§ 6.

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1934.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring

zugleich als Minister des Innern.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 29. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Anlage 1 zu § 2 Buchst. b des Gesetzes.

Südliche Grenze des in die Stadt Waldenburg einzugliedernden Teiles der Gemeinde Dittersbach.

Die neue Südgrenze der Stadt Waldenburg beginnt an der Südostecke der Parzelle 338/23 Kartenblatt V der Gemeinde Neuhaus und geht an der Südgrenze dieser Parzelle und der Par-

zellen 335/19, 368/18, 369/7, 367/14 und 322/1 des Kartenblatts V der Gemarkung Neuhaus entlang bis zum Zusammentreffen mit der alten Gemarkungsgrenze von Dittersbach. Dann fällt die neue Grenze mit der Südgrenze der Parzellen 172, 840/170, 847/162 usw., der Ostgrenze der Parzellen 956/125, 329/173, 541/174, 542/173 des Kartenblatts I der Gemarkung Dittersbach zusammen. Von der Südostecke der Parzelle 542/173 geht die neue Grenze an der Gemarkungsgrenze zwischen Dittersbach und Neuhaus entlang bis zum Zusammentreffen mit der Wegeparzelle 833/176 und weiter an der Südgrenze der Wegeparzellen 833/176, 832/0.175 Kartenblatt I der Gemarkung Dittersbach und der Parzelle 298/216 Kartenblatt I der Gemarkung Althain bis zum Zusammentreffen mit dem Althainer Wasser Parzelle 301/234 Kartenblatt I Gemarkung Althain. Von hier geht sie an der Südgrenze des Grabens Parzelle 301/234 entlang bis zum Zusammentreffen mit der Gemarkungsgrenze zwischen Dittersbach und Althain, die nunmehr bis zur Südseite der Chaussee Waldenburg—Langwaltersdorf die Grenze hält. Von hier, der Ostecke der Parzelle 476/217 Kartenblatt 1 der Gemarkung Althain, geht sie an der Westseite der Chaussee und der Südgrenze der Parzellen 476/217, 475/217, 474/82, 473/82 und 81 des Kartenblatts I der Gemarkung Althain entlang. An der Südecke der Parzelle 81 verläßt die Grenze die Chaussee und fällt im weiteren Verlauf mit der Westgrenze der Parzellen 81, 473/82, 478/217, 477/217, 386/80 Kartenblatt I Gemarkung Althain zusammen. An der Westecke der Parzelle 386/80 trifft die neue Grenze die alte Gemarkungsgrenze zwischen Dittersbach und Althain, die nunmehr bis zur Südwestecke der Parzelle 266/93 Kartenblatt I der Gemarkung Dittersbach, dem Zusammentreffen des alten Stadtbezirkes Waldenburg mit der Landgemeinde Dittersbach, die neue Grenze bildet. Sie fällt also mit der Südgrenze der Parzellen 957/119, 958/119, 991/118, 116, 115, 586/113, 893/18, 267/93, 264/93, 265/93, 266/93 Kartenblatt I der Gemarkung Dittersbach zusammen.

Anlage 2 zu § 2 Buchst. c des Gesetzes.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Weißstein, die in die Stadt Waldenburg eingegliedert werden.

1. Gemarkung Weißstein.

Kartenblatt 2: Parzellen Nr. 844/189, 845/189, 847/190, 848/190, 849/190, 850/191, 192, 193, 194, 854/195, 851/196, 852/196, 855/196, 856/197, 931/197, 932/197, 857/198, 858/199, 859/199, 920/205, 922/205, 919/206, 921/206, 923/206, 933/207, 934/207, 935/207, 936/210, 862/108.

Kartenblatt 3: Parzellen Nr. 425/117, 424/118, 426/118, 428/118, 585/118, 281/119, 584/119, 423/120, 427/120, 421/121, 607/124, 1538/124, 1540/124, 673/125, 1178/125, 1022/128, 1840/128, 1023/130, 1026/130 etc., 1525/130, 1539/130, 1839/130 etc., 1838/130, 1482/131, 1483/131, 1484/131, 1518/131, 1520/131, 1547/131, 1620/131, 1622/131, 1655/131, 1548/131, 1911/131, 1912/131, 1913/131, 1920/131, 1921/131, 387/132, 999/132, 1546/135, 1558/169, 1559/169, 1560/169, 1562/169, 1621/169, 1623/169, 1563/170.

2. Gemarkung Altwasser.

Kartenblatt 5: Parzellen Nr. 3, 46, 47, 50, 51, 54, 55, 58, 59, 63, 64, 66, 127, 128, 131, 149, 150, 151.

Anlage 3 zu § 2 Buchst. d des Gesetzes.

Verzeichnis der Parzellen der Gemeinde Hermsdorf, die in die Stadt Waldenburg eingegliedert werden.

Gemarkung Nieder-Hermsdorf.

Kartenblatt 4: Parzellen Nr. 115 a/82, 117 a/80, 249/103, 250/102, 269/56, 271/67, 272/67, 273/67, 274/67, 275/67, 276/67, 277/81.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich). **Einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden; Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.